

# BRESI Brennschneidbetrieb GmbH

## Allgemeine Liefer- u. Zahlungsbedingungen

### I. Geltung und Vertragsschluss

1. Diese allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen Verträge. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Es gelten die nachstehenden Bedingungen der BRESI GmbH als vereinbart, auch bei Widerspruch durch den Käufer.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart ist, ab Werk und bei Inlandslieferungen zuzüglich Mehrwertsteuer.

### II. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben nach 10 Tagen mit 2 % Skonto, nach 30 Tagen netto zu erfolgen, so dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag am Fälligkeitsdatum zur Verfügung steht.
2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles berechnen wir Zinsen in banküblicher Höhe für Überziehungskredite, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 4,5 v. H. über dem Discontsatz der Deutschen Bundesbank, es sei denn, der Käufer weißt einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Für die Bearbeitung berechnen wir pro Mahnung Bearbeitungskosten von 5,- Euro.
3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird uns die mangelnde Kreditwürdigkeit der Käufers schuldlos erst nach Vertragsschluss bekannt und ist hier durch unsere Forderung gefährdet, so können wir die Lieferung von der Vorauszahlung oder der Leistung anderer Sicherheiten abhängig machen und eine gestundete Forderung fällig stellen, wobei der Käufer das Recht hat die Fälligkeit durch Zahlung oder Sicherheitsleistung abzuwenden. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus der Geschäftsverbindung nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Mangels Zahlung und Sicherheitsleistung können wir außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Verkäufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. IV/5 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### III. Ausführung der Lieferung

1. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen und der Eröffnung eines vereinbarten Akreditivs. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist. Schadenersatzansprüche des Käufers richten sich nach Ziff. VII der Bedingungen.

### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum und gelten als Vorbehaltswaren mit erweitertem Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (z. B. aus sogenannten Umkehrwechslern), auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.
2. Bei – u. Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt Sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltswaren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4-6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gekauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltswaren. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. III 4 genannten Fällen Gebrauch machen.
6. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### V. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung

1. Wir bestimmen, sofern nichts anderes vereinbart ist, Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Verkäufers. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.
4. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften auf den Käufer über.
5. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- u. Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

### VI. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu prüfen; die hierbei feststellbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 8 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung – unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.
3. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
4. Ansprüche auf Ersatz von Schaden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe der Ziff. VII ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
5. **VII. Allgemeine Haftungsbegrenzung**  
Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus nachträglicher Unmöglichkeit, Verzug, Verletzungen von vertraglichen Nebenverpflichtungen, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Verkäufers stehen – werden ausgeschlossen, es sei denn, wir Haften in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend.

### VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Siegen. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz